

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2004 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds beschlossen:

Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Artikel I

1. § 32 *entfällt*

2. § 34 b *hat zu lauten:*

„Für Personen, die eine Leistung gemäß § 3 Abs.3 Bundespflegegesetz (BPGG) beziehen, leistet die Ärztekammer für Wien einen monatlichen Zuschuss in Höhe von € 266,85 pro PflegegeldbezieherIn. Die Zuschusszahlungen werden aus Mitteln des Wohlfahrtsfonds jährlich im nachhinein in einem Pauschbetrag an den Bund überwiesen.“

Artikel II

1. Die in Artikel I genannten Änderungen treten mit 1.1.2005 in Kraft.

2. Anträge auf Vinkulierung der Todesfallbeihilfe, welche bis zum 31.12.2004 vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.